

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

MONTENEGRO (Republik Montenegro)

Stand: 04.05.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Montenegro, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) (Internationale) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde aufgrund Einsichtnahme in das Geburtsmatrikel

Es wird darauf hingewiesen, dass zum beweiskräftigen Nachweis des Familienstandes die Vorlage eines vom montenegrinischen Standesbeamten des Wohnortes ausgestelltes sog. „Ehefähigkeitszeugnis“ mit Nennung des anderen Verlobten nicht ausreichend ist.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) (Internationale) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines montenegrinischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den montenegrinischen Rechtsbereich durch das zuständige montenegrinische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Montenegro ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.